



Fachliche Anforderungen

Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ)

¹Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung“ (Abk.: RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK) in der jeweils gültigen Fassung.

²Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung näher beschrieben.

³Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeitenden des Bayerischen Jugendrings (BJR) bzw. der Beschlussgremien des BJR beinhalten.

1. Ziel der Förderung

¹Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern in der Jugendarbeit ist es, die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit zu unterstützen, ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten sowie diese aus- und weiterzubilden.

²Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben die Qualifizierung und Ausweitung dieser Maßnahmen für die Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von landeszentraler Bedeutung ist. ³Die Träger von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. ⁴Der BJR berät die Träger im Rahmen des Möglichen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen und Standards

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1. Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit, umgesetzt wird.
- 2.2. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter in einem umfassenden Sinne bedarfsgerecht auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.

- 2.3.** Den ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
- 2.4.** Bei der Gestaltung der Maßnahmen soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.
- 2.5.** Der Kreis der Teilnehmenden beschränkt sich auf in der Regel ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder künftige ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter (z.B. Leiter/-innen von Jugendgruppen).
- 2.6.** ¹Die Teilnehmenden sind mindestens 15 Jahre alt.
²Im Rahmen der Kinderbetreuung anwesende Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen fallen nicht unter diese Regelung.
- 2.7.** ¹Die Zahl der Teilnehmenden beträgt nicht mehr als 100.
²Im Rahmen der Kinderbetreuung anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen sind keine Teilnehmenden im Sinne dieser Regelungen (sie sind auf der Teilnehmendenliste zu kennzeichnen)..
³Bei digital durchgeführten Maßnahmen kann die Teilnehmendenzahl im Ausnahmefall auch mehr als 100 betragen, soweit die Qualität der Maßnahme gewährleistet bleibt.
- 2.8.** Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden zur Verfügung stehen. Wird bei Maßnahmen ein Verhältnis von 1:5 unter- oder 1:20 je Maßnahmetag überschritten (Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen zur Zahl der Teilnehmer:innen), so muss dies im Einzelfall begründet sein.

3. Ausnahmemöglichkeiten

- ¹Ausnahmen zu Nr. 2.6. Satz 1 sowie zu den Nrn. 2.7. und 2.8. sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Der Ausnahmefall ist vom Antragsteller vor der Durchführung der AEJ dem BJR gegenüber darzustellen und glaubhaft zu machen.
³Über die Erteilung einer Ausnahme entscheidet der Landesvorstand des BJR.

4. Schlussbestimmungen

Diese Fachlichen Anforderungen treten zum 01.05.2025 in Kraft und zum 31.12.2025 außer Kraft.